

Einberufung eines ethischen Konsils im EVK

Die Einberufung eines ethischen Konsils können beantragen:

Ärzte - Pflegepersonal - Angehörige
und weitere an der Behandlung und Betreuung eines Patienten, einer Patientin, beteiligte Personen.

Das ethische Konsil wird auf einem Formular beantragt.

Formular im Schwesternzimmer der Station

Briefkasten in der Eingangshalle

Leerung wochentags durch den Vorsitzenden des KEK oder durch die Krankenpflegschule.

Der Vorsitzende des Klinischen Ethik-Komitees oder seine Vertretung und ein weiteres Mitglied des KEK berufen das ethische Konsil ein.

Einberufung telefonisch und schriftlich in der Regel innerhalb von 48 Stunden nach Antragseingang.

Angehörige werden über das eK informiert.

Terminierung der Sitzung und Raumwahl durch den Vorsitzenden des KEK.

Der **Vorsitzende** des Klinischen Ethik-Komitees klärt umgehend mit einem weiteren Mitglied des KEK, ob die Voraussetzungen für ein ethisches Konsil gegeben sind.

Teilnehmer des ethischen Konsils

1. Behandelnder Arzt/behandelnde Ärztin
2. Pflegekraft
3. Verantwortlicher Oberarzt/Chefarzt bzw. verantwortliche Oberärztin/Chefärztin
4. Stationsleitung
5. Moderator/in
6. Mitglied des KEK, das nicht in Pflege und Behandlung d. Patienten /d. Patientin eingebunden ist.

Der Kreis kann bei Bedarf um eingebundene Dienste (Seelsorger, Sozialdienst, Krankengymnastik u.a.) erweitert werden.

Protokollablage in der Patientenakte, Kopie an den Vorsitzenden des KEK.

Beratung und Votum des ethischen Konsils

Ziel ist eine einvernehmliche Empfehlung. Ist ein Konsens unerreichbar, wird das mehrheitliche Votum als Handlungsempfehlung ausgesprochen, das Minderheitenvotum aber ebenso dokumentiert. In Patt-situationen wird keine Empfehlung ausgesprochen. Der verantwortliche Arzt, die verantwortliche Ärztin gibt dem KEK innerhalb einer Woche eine schriftliche Information über die gewählte Therapie.

Die Angehörigen werden nach dem eK durch den behandelnden Arzt, die behandelnde Ärztin informiert.